

RS OGH 1961/11/22 6Ob426/61, 1Ob105/64, 4Ob15/97b, 4Ob153/98y, 9Ob152/02x, 7Ob297/02f, 8Ob14/04y, 1O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1961

Norm

AußStrG §11 Abs2 B2

Rechtssatz

Die im § 11 Abs 2 AußStrG normierte Voraussetzung einer Berücksichtigung eines verspäteten Rechtsmittels, dass sich der angefochtene Beschluss noch ohne Nachteil eines Dritten abändern lässt, liegt nicht vor, wenn der Dritte durch den erstrichterlichen Beschluss das Recht erworben hat, dass der Rechtsmittelwerber seine Ansprüche auf die zweite Hälfte des Nachlasses nur auf dem Prozessweg austragen kann.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 426/61
Entscheidungstext OGH 22.11.1961 6 Ob 426/61
- 1 Ob 105/64
Entscheidungstext OGH 23.09.1964 1 Ob 105/64
- 4 Ob 15/97b
Entscheidungstext OGH 28.01.1997 4 Ob 15/97b
Vgl auch; Beisatz: Durch die Zurückweisung der von der Testamentserbin abgegebenen Erbserklärung hat die andere erbserklärte Erbin eine verfahrensrechtliche Stellung (im Verlassenschaftsverfahren) erlangt, die günstiger ist als wenn (auch) die erste Erbserklärung zu Gericht angenommen worden wäre. (T1)
- 4 Ob 153/98y
Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 153/98y
Auch; Beisatz: Hier: Verbleib in der Obsorge der Mutter, weitere Aussetzung des väterlichen Besuchsrechtes. (T2)
- 9 Ob 152/02x
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 9 Ob 152/02x
Auch; Beisatz: Hier: Die Mutter, aber auch das mj. Kind haben das Recht auf Weitergeltung der bestehenden Obsorge erworben. (T3)
- 7 Ob 297/02f
Entscheidungstext OGH 15.01.2003 7 Ob 297/02f
Vgl auch; Beisatz: Hier: Beschluss, mit dem das Inventar zu Gericht angenommen wurde. Durch eine Umstoßung der erfolgten gutachterlichen Liegenschaftsbewertungen würde nämlich in die materiell-rechtliche Stellung der übrigen, sich hiedurch nicht beschwert erachtenden Erbberechtigten und Pflichtteilsberechtigten eingegriffen. (T4)
- 8 Ob 14/04y
Entscheidungstext OGH 12.03.2004 8 Ob 14/04y
Vgl; Beisatz: Verspätete Rekurse gegen Obsorgeregelungen sind nicht ohne Nachteil für das Kind bzw den anderen Elternteil abänderbar. (T5)
- 1 Ob 162/04m
Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 162/04m
Auch; Beisatz: Hier: Sowohl die Mutter wie auch das Kind haben das Recht auf Weitergeltung der verfügten vorläufigen Obsorge erworben. (T6)
- 7 Ob 27/08h
Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 27/08h
Auch; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Zurückweisung eines Obsorgeantrages mangels internationaler Zuständigkeit gemäß Art 8 EuEheVO. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0007244

Dokumentnummer

JJR_19611122_OGH0002_0060OB00426_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at